

B A D E O R D N U N G

für das Naturerlebnisbad Micheldorf
der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich

Sehr geehrter Badegast!

1) Zweck

- a) Die Badeordnung für die Benützung des Naturerlebnisbad Micheldorf dient Ihrer Sicherheit, Ruhe und Erholung sowie der Sauberkeit im Bad. Die Beachtung liegt daher in Ihrem und im Interesse aller Badegäste.
- b) Mit Lösung der Eintrittskarte anerkennen Sie rechtsverbindlich die Bestimmungen folgender Badeordnung sowie die Anordnungen unserer Aufsichtsorgane.
- c) Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind die aufsichtsführenden Vereins- oder Übungsleiter für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich und tragen dafür die volle Verantwortung. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

2) Badegäste

- a) Der Besuch des Naturerlebnisbades Micheldorf steht grundsätzlich jedem/r frei.
- b) Zum Wohle unserer Badegäste ist es uns aus hygienischen Gründen aber nicht möglich folgenden Personen den Eintritt zu gewähren:
Personen mit ansteckenden Krankheiten, Verwahrlosten, Betrunkenen, sowie Personen, aus deren augenfälligem, auch für den Laien erkennbarem Gehabe geschlossen werden kann, dass diese entweder eine Selbst- oder Allgemeingefährdung darstellen.
- c) Kindern unter sechs Jahren ist der Besuch des Bades nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- d) Die Marktgemeinde Micheldorf hat keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer. Die Badeanstalt und damit ihr Personal, sind nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

3) Eintrittskarten

- a) Jeder Badegast erhält gegen Bezahlung des Eintrittspreises eine Eintrittskarte.
- b) Die Eintrittskarte gilt nur für den Tag der Ausgabe und berechtigt für einen Eintritt und zur Benützung der Umkleieräume, Kabine etc. und des Bades für die festgesetzte Badezeit. Wird die Badezeit überschritten, so ist für jeden weiteren angefangenen Zeitabschnitt eine Zusatzkarte zu lösen.

- c) Saisonkarten berechtigen zum mehrmaligen Eintritt und gelten für die jeweilige Saison. Die Saisonkarte ist nicht übertragbar und wird bei Missbrauch ersatzlos eingezogen.
- d) Zu Kontrollzwecken ist die Eintrittskarte aufzuheben und unseren Aufsichtsorganen über deren Ersuchen vorzuzeigen. Personen, die das Bad durch Übersteigen der Umzäunung etc., bzw. ohne gültige Eintrittskarte betreten, haben das Fünffache einer Tageskarte an Eintrittsgeld zu entrichten. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht zurückerstattet.
- e) Bitte prüfen Sie sofort die gelösten Eintrittskarten sowie die Geldrückgabe, spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

4) Gebühren

- a) Die jeweils gültigen Bade- und sonstigen Gebühren sind aus der kundgemachten Tarifordnung ersichtlich.
- b) Bei Verlust des Schlüssels für Kabinen und Dauerkästchen ist dem Bademeister sofort Meldung zu erstatten und die Nummer bekannt zu geben. Verlorengegangene Schlüssel sind vom Verlustträger zu ersetzen.
- c) Eine solche Ersatzleistung gilt sinngemäß auch für beschädigte oder nicht mehr zurückgegebene sonstige Leihgegenstände.
- d) Bei Verunreinigungen der Badeanlage kann eine sofort an der Badekasse zu entrichtende Reinigungsgebühr in der Höhe von bis € 100,- eingehoben werden.

5) Betriebszeiten

- a) Die Betriebs- und Badezeiten werden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt und im Bad kundgemacht. Bei schlechtem Wetter ist die Verwaltung des Bades berechtigt, einen früheren Betriebsschluss anzuordnen bzw. das Bad später zu öffnen. An Schlechtwettertagen kann das Bad gegebenenfalls zur Gänze geschlossen bleiben.
- b) Bei Überfüllung ist die Verwaltung des Bades berechtigt, eine zeitweise Sperrung des Bades anzuordnen.
- c) Eine halbe Stunde vor Betriebsschluss werden keine Karten mehr ausgegeben.
- d) Nach Ablauf der Badezeit hat der Badegast die Freibadanlage zu verlassen.

6) Zutritt zum Naturerlebnisbad Micheldorf

Der Zutritt zum und das Verlassen des Bades ist nur durch den hierfür vorgesehenen Haupteingang gestattet.

7) Badebekleidung

- a) Das Umkleiden ist nur in den vorgesehenen Räumen gestattet.
- b) Die Benützung des Bades ist ausschließlich mit entsprechender Badebekleidung gestattet.

8) Körperreinigung

- a) Wir bitten die Badegäste vor Benützung des Schwimmbeckens die Brauseanlagen zu benützen.
- b) Die Verwendung von Seifen und anderen Körperreinigungsmitteln ist nur unter den für die Reinigung vorgesehenen Brausen gestattet.
- c) Jede Verunreinigung des Wassers ist untersagt.

9) Badebereiche

- a) Das Sprungbecken ist bei Sprungbetrieb freizuhalten. Die Benützung des Sprungbrettes sowie des Sprungturmes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
- b) Springen ist ausnahmslos nur von den bestehenden Startsockeln bzw. im Sprungbereich und ohne Taucherbrille erlaubt.
- c) Wenn Sie Nichtschwimmer sind, benützen Sie nur den besonders gekennzeichneten Teil der Schwimmbecken. Kinder, die nicht schwimmen können, dürfen aus Sicherheitsgründen nur den Erlebnisbereich und das Kinderbecken benützen.
- d) Im Bereich der Teichanlage ist Kindern der Aufenthalt nur im Beisein einer Aufsichtsperson gestattet. Der Wasserbereich der Teichanlage darf nur von Schwimmern betreten werden.
- e) Es besteht kein Anspruch auf dauernden Betrieb der Wasserrutsche. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benützungsvorschriften sind ohne Ausnahme einzuhalten.
- f) Kinder ab dem 8. Lebensjahr dürfen nur dann ohne Begleitung die Wasserrutsche benutzen, wenn gewährleistet ist, dass sie über ausreichende Schwimmkenntnisse verfügen.
- g) Die Benützung der Wasserrutsche im Stehen ist generell untersagt und wird mit einem Badeverbot geahndet.

10) Verhalten

- a) Kabinen und Dauerkästchen sind versperrt zu halten. Den Schlüssel hierzu muss der Badegast selbst verwahren. Eine Weitergabe nicht mehr benützter Kabinen oder Dauerkästchen ist nicht erlaubt.
- b) Bitte behandeln Sie unsere Badeeinrichtung schonend und entsorgen Sie Abfälle nur in den dafür vorgesehenen Abfallkörben.
- c) Vermeiden Sie bitte alles, was andere Badegäste stören könnte und der Sicherheit und Ruhe im Bad abträglich ist.

Erfahrungsgemäß ersuchen wir daher insbesondere zu unterlassen:

- Ungebührliches Lärmen, Singen und Pfeifen
- Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen
- Mitnehmen von Tieren
- Belästigung anderer Badegäste (Untertauchen u.ä.)
- Springen in die Becken von der Längsseite
- Laufen auf den Beckenumgängen und Turnen an Einstiegsleitern und Halteständen
- Verwenden von Luftmatratzen und ähnlichen Geräten
- Fahren mit Inlineskates, Skateboards, Roller, Hoverboards, Fahrrädern oder ähnliches im Gelände aus Rücksicht auf den Badebetrieb und die

- übrigen Badegäste; die Fahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen
- Ballspielen außerhalb der hierfür bestimmten Spielplätze
 - Überklettern von Absperrungen
 - Fotografieren anderer Badegäste oder des Personals ohne deren Einwilligung
- d) Der Betrieb von Musikgeräten aller Art ist nur über Kopfhörern gestattet.
- e) Das Entzünden von offenem Feuer und das Zubereiten (kochen, grillen etc.) von Speisen ist ohne schriftliche Genehmigung der Marktgemeinde Micheldorf nicht gestattet.
- f) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.
- g) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten sind von den Jugendlichen und Ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.
- h) Im Sinne der Gesundheitsförderung & des Schutzes unserer Kinder bitten wir Sie auf den Liegewiesen nicht zu rauchen und die gekennzeichneten Raucherbereiche im Bereich der Teichanlage und im Bad-Buffer zu nutzen.

11) Haftung

- a) Die Benützung der gesamten Badeanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- b) Die Marktgemeinde Micheldorf haftet nur dann für Verletzungen und Schäden, wenn ein eigenes fahrlässiges Verhalten der Marktgemeinde Micheldorf oder des Badepersonals vorliegt.
- c) Die Badegäste haften für die durch sie schuldhaft verursachten Schäden.
- d) Für den Fall eines plötzlichen Unwohlseins sowie alle Unfälle sind dem Bademeister bzw. dem nächsten Badebediensteten unverzüglich zu melden.
- e) Bei Unfällen ist jeder Badegast verpflichtet, die zumutbare erste Hilfe zu leisten.

12) Fundgegenstände

- a) Bitte geben Sie Fundgegenstände an der Badekasse oder am Marktgemeindegemeindeamt Micheldorf gegen Eintragung in das Fundbuch ab. Fundgegenstände werden nach den hierfür geltenden Vorschriften behandelt.
- b) Die Marktgemeinde Micheldorf haftet für eingebrachte Wertsachen nur im Sinne des § 970 ABGB.

13) Aufsicht

- a) Der Badegast hat den Anordnungen des Badepersonals Folge zu leisten.
- b) Die Bediensteten der Marktgemeinde Micheldorf sind angewiesen, den Badegästen mit Anstand und Höflichkeit zu begegnen. Beschwerden gegen das Badepersonal können beim Bademeister und gegen diesen beim Marktgemeindegemeindeamt Micheldorf eingebracht werden.
- c) Der Bademeister ist berechtigt, Badegäste, die durch ihr Verhalten gegen die Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen und kann an Ort und Stelle einen Ausschluss vom Besuch des Bades aussprechen. Das Eintrittsgeld wird in solchen Fällen nicht rückerstattet.
- d) Bei gröberen Verstößen kann die Marktgemeinde Micheldorf für bestimmte Zeit oder auf Dauer den Badegast vom Besuch des Naturerlebnisbades Micheldorf ausschließen, egal ob der Betroffene eine Tages- oder Saisonkarte besitzt.

Mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden wenden Sie sich bitte an unser Badepersonal oder an das Marktgemeindeamt Micheldorf – wir werden uns um Ihre Anliegen bemühen.

Die Badeordnung wurde vom Gemeindevorstand der Marktgemeinde Micheldorf in Oö. am 6. Februar 2023 beschlossen.

Micheldorf, am 6. Februar 2023

Der Bürgermeister: